

Gemeinde Damshagen

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: GV Damsh/14/8324			
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen	Status: öffentlich Datum: 16.04.2014 Verfasser: Neubauer, Carmen			
Entlastung der Bürgermeisterin ausschließlich bezogen auf die Finanzrechnung als Teil des Jahresabschlusses 2013 i.d.F. vom 15.04.2014 der Gemeinde Damshagen *Entlastung entspricht nicht § 60 Abs. 5 Satz 2 KV M-V				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Damshagen Gemeindevertretung Damshagen				

Sachverhalt:

Mit Wirkung zum 1. Januar 2012 ist in der Gemeinde Damshagen das Haushalts- und Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung (Doppik) umgestellt worden.

Der doppische Jahresabschluss besteht gemäß § 60 Abs. 2 KV M-V (analog § 42 Abs. 1 GemHVO-Doppik) aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Damshagen liegt derzeit nicht vor, so dass für das Haushaltsjahr 2013 der bilanzielle Jahresabschluss noch nicht durchgeführt werden kann, sondern zunächst nur der kassenmäßige Jahresabschluss.

Die Finanzrechnung erfasst die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Es werden sämtliche Veränderungen der liquiden Mittel betrachtet. Hierüber soll eine Entlastung der Bürgermeisterin erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Damshagen beschließt, der Bürgermeisterin ausschließlich bezogen auf die Finanzrechnung mit Stand per 15. April 2014 als Teil des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Damshagen Entlastung zu erteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung